



## SIE FRAGEN. UNSER RECHTSEXPERTE ANTWORTET.

### **Frage einer Übungsleiterin: Muss ich meine Einkommenssteuererklärung elektronisch einreichen, nur weil ich Einkünfte als Übungsleiterin habe?**

Tatsächlich muss nach § 25 Abs. 4 EStG die Einkommenssteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das Finanzamt übermittelt werden. Voraussetzung ist, dass Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielt werden. Der Gesetzgeber unterscheidet bei der steuerfreien „Übungsleiterpauschale“ des § 3 Nr. 26 EStG nicht danach, ob der Übungsleiter Arbeitnehmer oder selbstständig tätig ist. Die Übungsleiterpauschale ist im Gesetz auch keiner bestimmten Einkunftsart zugeordnet. Damit ist es nicht automatisch so, dass jemand, der nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfreie Zahlungen erhält, diese Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt. Nach einer Verfügung der OFD Magdeburg vom 29.04.2010 sind die Einnahmen von nebenberuflich tätigen Übungsleitern und Stundentrainern in Sportvereinen nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls den Einkünften aus selbständiger oder aus nicht selbständiger Arbeit zuzuordnen. Allerdings könne eine selbständige freiberufliche Nebentätigkeit angenommen werden, wenn wöchentlich nicht mehr als sechs Unterrichtsstunden erteilt werden. Zwingend ist das aber nicht. Außerdem gibt es Härtefallregelungen, für den Einzelfall. Demnach muss für jeden Übungsleiter selbständig geprüft werden, ob wegen der Einkünfte als Übungsleiter eine elektronische Einreichung der Steuererklärung erforderlich ist.

### **Frage eines Übungsleiters: Kann ich bei meiner Tätigkeit anfallende Ausgaben steuermindernd geltend machen?**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem mit Urteil vom 20.12.2017 (Az. III R 23/15) festgestellt, dass ein Übungsleiter, der mit Einkünfteerzielungsabsicht tätig ist und steuerfreie Einnahmen unterhalb des sog. Übungsleiterfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG erzielt, die damit zusammenhängenden Aufwendungen insoweit abziehen kann, als sie die steuerbegünstigten Einnahmen übersteigen. Nach § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG sind unter anderem die Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit

als Übungsleiter im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigte Einrichtung bis zur Höhe von insgesamt 2.400,00 € steuerfrei. Die Berücksichtigung der über die steuerfreien Einnahmen hinausgehenden Ausgaben kommt nach dem ausdrücklichen Hinweis des BFH nur in Betracht, wenn der Übungsleiter die Tätigkeit mit der Absicht ausübt, einen Totalgewinn oder -überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu erzielen. Denn sollte die Tätigkeit als sogenannte Liebhaberei anzusehen sein, wären die daraus stammenden Einnahmen nicht steuerbar und die damit zusammenhängenden Aufwendungen steuerlich unbeachtlich. § 3 Nr. 26 EStG -und damit das vorgenannte Urteil- ist auch auf die Einnahmen aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten (z.B. Chorleiter) oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder für eine wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigte Einrichtung anwendbar.

### **Frage eines Vorsitzenden: Können wir von den Mitgliedern Arbeitsleistung für den Verein verlangen?**

Eine Pflicht zur Arbeitsleistung besteht für ein Mitglied nach nur dann, wenn sie wenigstens dem Grunde nach in der Satzung festgelegt ist (AG Ahlen, Urt, v. 21.12.2017, Az. 30 C 244/17). Denn nach dem Gesetz hat die Satzung zu regeln, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind. Wird in der Satzung lediglich der Begriff „Beitrag“ verwendet und nicht näher bestimmt, so trifft die Mitglieder als Beitragspflicht nur eine Geldzahlungspflicht. Abgesehen von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen in Geld kann die Satzung den Mitgliedern auch die Verpflichtung zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen auferlegen, also auch die Ableistung von Arbeitsstunden. Nicht ausreichend für die Festlegung einer Pflicht der Mitglieder zur Erbringung von Arbeitsleistungen für den Verein ist aber die Regelung in der Satzung „Die Erhebung von Beiträgen und Aufnahmegebühren regelt eine gesonderte Beitragsordnung“.

## **Unser Vereinsrechts-Experte Patrick R. Nessler**

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bundesweit auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrechts sowie des Kleingartenrechts und des Datenschutzrechts für Vereine und Verbände tätig. Darüber hinaus ist er u.a. Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, Fachexperte „Recht“ der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt e.V. und gehört der Arbeitsgruppe Recht sowie dem wissenschaftlichen Beirat des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. an.



Haben auch Sie Fragen an unseren Vereinsrechts-Experten Patrick Nessler, dann schicken Sie uns ihre Frage per E-Mail an [rechtsexperte@gmlr.saarland](mailto:rechtsexperte@gmlr.saarland). Aus allen Einsendungen wird Rechtsanwalt Nessler in der nächsten Ausgabe unserer SaarZeitung wieder drei Fragen kompetent beantworten.